## 1318 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

## Bericht

## des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1235 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Juni 1978, G 69/77-7, den § 155 der Notariatsordnung betreffend die Verhängung von Ordnungsstrafen als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, daß die Aufhebung mit 31. Mai 1979 in Kraft tritt.

Der vorliegende Entwurf sieht daher im wesentlichen folgendes vor:

- a) eine Neuregelung des Disziplinarrechtes der Notare, und zwar sowohl hinsichtlich einer klaren Abgrenzung der von den Oberlandesgerichten als Disziplinargerichte und der von den Notariatskammern zu verfolgenden Standespflichtverletzungen als auch hinsichtlich einer Änderung der Verjährungsbestimmungen sowie neuer verfahrensrechtlicher Bestimmungen für das Disziplinarverfahren;
- b) Bestimmungen über die Beurkundung des nach dem Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980, für Grundbuchsurkunden erforderlichen Geburtsdatums;

c) Ergänzung der Bestimmungen für das Zentrale Testamtsregister im Hinblick auf das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978;

d) die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erstattung statistischer Ausweise durch die Notariatskammern;

 e) eine Änderung der Zusammensetzung des Delegiertentags durch ausdrückliche Einbeziehung der jeweiligen Präsidenten der Notariatskammern.

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. November 1982 der Vorberatung unterzogen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Paulitsch und Dr. Hauser sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Steger und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1235 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 11 24

**Dr. Fertl**Berichterstatter

Dr. Steger Obmann